

Unternehmenssteuerreform III

Urs Kreiliger
6./11./12. November 2014

- Ausgangslage
- Inhalt der Vernehmlassungsvorlage
- Zeitplan Umsetzung
- Handlungsbedarf Kanton Luzern



Dialog mit Europäischer Union

- 2005 EU beanstandet kantonale Steuerregimes
- Juli 2012 Aufnahme Dialog mit folgender Zielsetzung:
 - wettbewerbsfähige Steuerbelastung
 - internationale Akzeptanz
 - finanzielle Ergiebigkeit
- Juni 2014 EU Minister akzeptieren Erklärung mit der Schweiz
 - Schweiz schafft 5 kantonale Steuerregimes ab
 - EU verzichtet nach Abschaffung auf Retorsionsmassnahmen
- Oktober 2014 Erklärung wird unterzeichnet

International bestrittene Steuerregimes in der Schweiz

- **Holdingprivileg**
Keine Gewinnsteuer (ausser Liegenschaften)
- **Domizilprivileg**
Gewinnsteuer rund 8 %
- **Privileg Gemischte/Verwaltungsgesellschaft**
Gewinnsteuer 8 - 9.5 % (CH bis 12 %)
- **Prinzipalbesteuerung**
Gewinnsteuer rund 5 %
- **Finance Branch**
Gewinnsteuer rund 2 - 3 %

Gewinnsteuereinnahmen

Durchschnitt 2008 - 2010

- Bund CHF 7,5 Mrd., davon CHF 3,6 Mrd. von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus (49 %)*
- Kantone und Gemeinden CHF 9,8 Mrd., davon CHF 2,1 Mrd. Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus (21 %)*
- Kanton Luzern und Gemeinden CHF 285,1 Mio., davon rd. 35,8 Mio. Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (12,6 %)*

* Quelle: Bericht zur Vernehmlassung USR III vom 19.9.2014, Seiten 18/19
(Kantone und Gemeinden inklusive Bundessteueranteil)

Paritätische Projektorganisation im Auftrag von Bund und Kantone stellt folgende Anforderungen an Ersatzregimes (kumulative Einhaltung):

- entsprechen allgemein anerkannten internationalen Standards der OECD
- kein "ring-fencing"
- keine internationale Nichtbesteuerung
- steuersystematisch begründbar
- orientieren sich an Regelungen, die nachweislich auch in einem Mitgliedstaat der OECD angewendet werden

Zur Absicherung der Akzeptanz ist die Steuerpolitik der EU im Auge zu behalten.

International wettbewerbsfähige Steuerbelastung

- Beteiligungserträge 0 %
- Konzernzinsen 2 - 3 %
- Lizenzgebühren 5 - 8 %
(Liechtenstein 2,5 %)
- Internationale Handelserträge 10 - 12 %

- **Lizenzbox**
- **Zinsbereinigte Gewinnsteuer**
- **Anpassungen Kapitalsteuer**
- **Senkung der Gewinnsteuer**
- **Aufdeckung stiller Reserven - Step up**
- **Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital**
- **Anpassungen Verlustverrechnung**
- **Anpassungen beim Beteiligungsabzug**
- **Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften**
- **Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren**

Ausgleichsmassnahmen

- Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer
Von heute 17 % auf 20,5 % (natürliche und juristische Personen)
- Nationaler Finanzausgleich
Ressourcenausgleich: Wegfall Betafaktor bei Domizil- und Verwaltungsgesellschaften; Einführung Zeta-Faktor für juristische Personen

Grundlagen

- Kantonales Regime - keine Anwendung bei der dBSt
- Zwingende Vorschrift (Art 24b StHG)
- Maximale Entlastung 80 %
- Definitive Ausgestaltung offen

Rahmenbedingungen für Lizenzbox

OECD überprüft im Rahmen von BEPS bestehende Boxenlösungen

Aktuelle Anforderung Vernehmlassungsvorlage:

- Juristische Person mit Eigentum oder Nutzniessung an Patent (zwingend eingetragen)
- Gesellschaft muss einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung/Weiterentwicklung geleistet haben (noch zu definieren)

	Total	Ordentliche Besteuerung	Lizenzen	Beteiligung
Jahresgewinn	1'000			
Beteiligungen	-100			100
Finanzertrag	-50	50		
Lizenzen Dritter	-150		150	
Ergebnis nicht IP-Produkte	-200	200		
Entschädigung Marken/Routinefunktionen	-100	100		
Entschädigung IP (Rest)	-400		400	
Ord. Gewinn		350		
Lizenzbox			550	
Beteiligung				100

Kritische Würdigung

- Internationale Akzeptanz - Dauer?
- Weite (inkl. Marke, Prozesse und Verfahren) oder enge Box (nur Patente)?
- Voraussichtlich keine Lösung für reine Handelsgesellschaften
- Für KMU nur beschränkt nutzbar
- Administrativer Mehraufwand für Unternehmen und Verwaltung

Steuerpolitische Massnahme

- Zins auf Sicherheitseigenkapital kann ausserhalb der Handelsbilanz steuerlich zum Abzug gebracht werden → Ersatz für bisherige Finanzierungsgesellschaften und Holdingstatus

Identische Regelung in StHG und DBG:

- Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehört auch der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital
- Zinssatz = Rendite zehnjährige Bundesobligationen plus Zuschlag 50 Basispunkte. Mindestsatz 2 %.
- Berechnungsschema in Anlehnung verdecktes Eigenkapital

Kritische Würdigung

- Für Holding- und Finanzierungsgesellschaften muss eine Ersatzlösung gefunden werden
- Mit dem vorliegenden Berechnungsmodell wird in der Regel die angestrebte Konkurrenzfähigkeit mit ausländischen Modellen nicht erreicht (Gewinnsteuer 2 - 5 %) → kein Anreiz für Neuansiedlung internationaler Unternehmen
- Nicht abschätzbarer Mitnahmeeffekt durch konservativ finanzierte Unternehmen ohne Finanzierungstätigkeit

Steuerpolitische Massnahme

Eigenkapitalanteile auf folgenden Aktivpositionen können ermässigt in die Steuerbemessung einfließen:

- Beteiligungsrechte
- Immaterialgüterrechte
- Darlehen an Konzerngesellschaften

Kritische Würdigung

- Ersatz für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften mit bisher reduzierter Kapitalsteuer (LU feste Steuer von 0,001 % gegenüber ordentlicher einfacher Kapitalsteuer von 0,05 %)
- Kantonale Steuergesetze müssen in diesem Bereich zwingend angepasst werden

Anregung Projektorganisation

- (Massvolle) Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze
- Kantonale Autonomie

Kritische Würdigung

- Ein Gewinnsteuersatz von 10 bis 15 % (Bund, Staat, Gemeinde) dürfte international attraktiv bleiben.
- International die geringste Angriffsfläche

Steuerpolitische Massnahme

Steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven (inkl. Goodwill) bei einem Statuswechsel oder Zuzug in die Schweiz

Beispiele:

- Einbringen Patent vom Ausland in eine CH-Gesellschaft zu CHF 1. In der Steuerbilanz ist eine Aufwertung auf den Verkehrswert und eine anschliessende Abschreibung über 10 Jahre möglich.
- Verwaltungsgesellschaft wird für die Ausland-Ausland-Geschäfte mit einer Quote von 15 % besteuert. Goodwill auf diesen Ausland-Ausland-Geschäften kann zu 85 % in einer Steuerbilanz aktiviert und über 10 Jahre abgeschrieben werden.

Kritische Würdigung

- Bestehende Praxis, von Bundesgericht geschützt
- Internationale Akzeptanz wohl vorhanden
- Problematik bei Bilanzierung nach internationalen Standards noch nicht abschliessend gelöst (Steuern)
- Ermöglicht Planungssicherheit für Unternehmen, die heute nach einem kantonalen Steuerregime besteuert werden

Kritische Würdigung

- Altes Anliegen, das mit USR III nun umgesetzt werden soll
 - Entlastet die Beteiligungsfinanzierung insbesondere von Grossunternehmen
- Überlastung USR III

Wesentliche Neuerungen

- Verlustverrechnung unbeschränkt (Wegfall Begrenzung auf 7 Jahre)
- Jahresgewinn von 20 % wird zwingend besteuert.
- Verlustverrechnung im Konzern
Steuerliche Verlustverrechnung bei Konzernobergesellschaft, wenn Verluste von Tochtergesellschaften nicht verrechnet werden konnten und in Zukunft nicht mehr geltend gemacht werden können (Verhältnis Beteiligungsquote)

Kritische Würdigung

- Aufhebung der zeitlichen Verlustverrechnung wirtschaftlich begründet
- Mindestbesteuerung von 20 % eines Jahresgewinnes glättet Steueraufwand/-Einnahmen
- Kein Wettbewerbsvorteil durch Übernahme von Verlusten in- und ausländischer Tochtergesellschaften, aber Steuerausfälle und administrativer Zusatzaufwand

Wesentliche Neuerungen

- Direkte Freistellung von Beteiligungserträgen (Zinsen und Kapitalgewinn)
- Kein Abzug von Zins- und Verwaltungsaufwand
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen sind nicht mehr Teil des steuerbaren Gewinnes

Kritische Würdigung

- Internationale Praxis
- Von der Wirtschaft eher negativ beurteilt
- Unternehmenskäufe vermehrt über Betriebsgesellschaften statt über Beteiligungsgesellschaften (Schuldzinsabzug)

Steuerpolitische Massnahme

- Private Kapitalgewinne und Kapitalverluste werden bei natürlichen Personen Bestandteil der Einkommenssteuer
 - Kapitalgewinne von Beteiligungsrechten im Teilbesteuerungsverfahren
 - Kapitalgewinne von übrigen Wertschriften unterliegen der vollen Einkommenssteuer
- Kapitalverluste können - zeitlich unbegrenzt - nur mit Kapitalgewinnen verrechnet werden

Kritische Würdigung

- Vereinfachung des Steuersystems durch den Wegfall von Transponierung, direkte und indirekte Teilliquidation, Mantelhandel, Obligationen mit Einmalverzinsung
- Schon mehrfach in Volksabstimmungen abgelehnt
- Zusätzliche Steuereinnahmen erwartet (?)
- Dürfte kaum Bestandteil von USR III bleiben

Steuerpolitische Massnahme

- Einschränkung der Entlastung beim Teilhaber auf maximal 30 % (Bund und Kanton)

Kritische Würdigung

- Angemessene Einschränkung aufgrund der tiefen Gewinnbesteuerung

2014	Vernehmlassungsvorlage
2015	Ausarbeitung Botschaft
2016	Beratung National- und Ständerat
2017	(Referendum/Volksabstimmung)
2019/20	Inkraftsetzung neues Recht (StHG Anpassungsfrist von 2 Jahren für Kantone)

- Einfache Gewinnsteuer von 1,5 % verteidigen!
- Reduktion Kapitalsteuer
 - Generell
 - Sonderregelung für Eigenkapitalanteil an Beteiligungen, Konzerndarlehen und Immaterialgüterrechte
 - Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer
- Übernahme Änderungen StHG
 - Aufhebung bisherige Sonderregimes
 - Lizenzbox
 - Zinsbereinigte Gewinnsteuer
 - Verlustverrechnung
 - Beteiligungsabzug
 - Teilbesteuerungsverfahren

Handlungsbedarf Schweiz

- Unternehmenssteuerreform IV?
- Abschaffung Sonderregimes im StHG (Notrecht)?

Handlungsbedarf Kanton Luzern bei negativem Volksentscheid

- Einfache Gewinnsteuer von 1,5 % verteidigen!
- Aufheben Sonderregimes (Übernahme Änderung StHG)
- Reduktion Kapitalsteuer
- Prüfung Einführung Innovationsbox (NW)?

- Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel bereits heute möglich

Links zu Basisdokumenten

- Entwurf Änderung Bundesgesetze im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III
www.admin.ch / Bundesrecht / Vernehmlassungen / Laufende Vernehmlassungen / Eidgenössisches Finanzdepartement
- Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage über das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)
www.admin.ch / Bundesrecht / Vernehmlassungen / Laufende Vernehmlassungen / Eidgenössisches Finanzdepartement

